

ALFRED KELLER / STEPHAN WEBER

Haftpflicht- bestimmungen

15., überarbeitete
und erweiterte Auflage



Stämpfli
Verlag

Die systematische Zusammenstellung der schweizerischen Gesetze zur Haftpflicht und Haftpflichtversicherung mit Hunderten von Artikeln und Dutzenden von Gesetzen hat wiederum viele Änderungen und Weiterungen erfahren. Bei den Änderungen seien die neuen Verjährungsregeln, das endlich in Kraft getretene revidierte Kernenergiehaftpflichtgesetz und die Bestimmungen des VVG herausgegriffen, die den Geschädigten ein direktes Forderungsrecht bei fakultativen Haftpflichtversicherungen und nun auch den Privatversicherern ein integrales Regressrecht einräumen. Zusätzlich aufgenommen wurden diverse Haftungsbestimmungen für Finanzdienstleistungen. In Kraft getretene und sich anbahnende Entwicklungen sind in Anmerkungen festgehalten. Auch in der Neuauflage macht ein aktualisierter Überblick über das Haftpflichtrecht die Ouvertüre. Das bewährte Griffregister ergänzt mit einem zusätzlichen alphabetschen Verzeichnis führt schnell zu den gesuchten Gesetzesstellen. Das Büchlein soll allen dienen, die sich mit Haftungsfragen befassen: Gerichten, Versicherungen, Anwältinnen und Anwälten, Behörden, Unternehmen und den Studierenden bei den ersten Schritten im Haftpflichtdschungel, der wohl auch in den nächsten Jahren durch keine Gesamtrevision gelichtet wird.

Alfred Keller
Stephan Weber

Bundesrechtliche Vorschriften über Haftpflicht und Haftpflichtversicherung

gegründet mit der 1. Auflage 1933 durch Gottfried Bosshard;
weiterentwickelt mit der 7. Auflage 1978 durch Alfred Keller;
ab der 13. Auflage zusammen mit Stephan Weber

15. überarbeitete und erweiterte Auflage

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2024

E-Book ISBN 978-3-7272-2502-4

Über unseren Online-Shop www.staempflirecht.ch ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-2500-0



Der Schreiber steht für unseren Anspruch, gemeinsam mit unseren Autorinnen und Autoren relevante und herausragende Inhalte zu produzieren.



Einführung	Zwölf Kernpunkte zum Haftpflichtrecht	Allg.
Allgemeine Gesetze	Zivilgesetzbuch	ZGB
	Obligationenrecht Unlauterer Wettbewerb (UWG)	OR
	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	SchKG
	Internationales Privatrecht-Gesetz	IPRG
	Zivilprozessordnung Strafprozessordnung (StPO)	ZPO
Verkehr Transport	Strassenverkehrsgesetz Trolleybus-Gesetz (TrG), Haager Übereinkommen (HaÜ)	SVG
	Eisenbahngesetz Seilbahngesetz (SebG)	EBG
	Binnenschiffahrtsgesetz	BSG
	Personenbeförderungsgesetz Gütertransportgesetz (GüTG)	PBG
	Luftfahrtgesetz Luftfahrt-VO (LFV), Lufttransport-VO (LTRV)	LFG
Anlagen Stoffe	Elektrizitätsgesetz	EleG
	Rohrleitungsgesetz	RLG
	Kernenergiehaftpflichtgesetz	KHG
	Strahlenschutzgesetz	StSG
	Sprengstoffgesetz	SprstG
	Stauanlagengesetz	StAG
	Umweltschutzgesetz Gewässerschutzgesetz (GSchG)	USG
Tätigkeiten Produkte	Jagdgesetz Fischereigesetz (BGF)	JSG
	Produktehaftpflichtgesetz Heilmittelgesetz (HMG)	PrHG
	Pauschalreisegesetz	PauRG
	Bundesgesetz über die elektronische Signatur	ZertES
	Gentechnikgesetz Gentechnische Untersuchungen (GUMG), Transplantationsgesetz (TrPG), Einschliessungs-VO (ESV), Freisetzungs-VO (FrSV)	GTG
	Humanforschungsgesetz Humanforschungs-VO (HFV), VO über klinische Versuche (KlinV), Medizinalberufegesetz (MedBG), Gesundheitsberufegesetz (GesBG)	HFG
Staat Opferhilfe	Verantwortlichkeitsgesetz Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), Postorganisationsgesetz (POG), Epidemienengesetz (EpG)	VG
	Militärgesetz Zivildienstgesetz (ZDG), Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG)	MG
	Opferhilfegesetz	OHG
Versicherung Finanzen	Versicherungsvertragsgesetz	VVG
	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts VO über Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	ATSG
	Berufliche Vorsorge-Gesetz VO über die berufliche Vorsorge (BVV 2), BG über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz)	BVG
	Kollektivanlagengesetz Bankengesetz (BankG), Pfandbriefgesetz (PfG)	KAG
	Finanzdienstleistungsgesetz Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	FIDLEG

Alphabetisches Gesetzesregister

AHVg	Bundesgesetz Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
ATSG	Bundesgesetz Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
BankG	Bankengesetz (SR 952.0)
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
BSG	über die Binnenschiffahrtsgesetz (SR 747.201)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1)
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starksromanlagen (SR 734.0)
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)
ESV	Einschliessungsverordnung (SR 814.912)
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz (SR 950.1)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz (SR 954.1)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.1)
FrSV	Freisetzungsverordnung (SR 814.911)
GesBG	Gesundheitsberufegesetz (SR 811.21)
GschG	Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GTG	Gentechnikgesetz (SR 814.91)
GUMG	Bundesgesetz Genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12)
GüTG	Gütertransportgesetz (SR 742.41)
HaÜ	Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht Haager Übereinkommen (SR 0.741.31)
HFG	Humanforschungsgesetz (SR 810.30)
HFV	Humanforschungsverordnung (SR 810.301)
HMG	Heilmittelgesetz (SR 812.21)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (SR 291)
JSG	Jagdgesetz (SR 922.0)

KAG	Kollektivanlagengesetz (SR 951.31)
KHG	Kernenergiehaftpflichtgesetz (SR 732.44)
KlinV	Verordnung über klinische Versuche mit Ausnahme klinischer Versuche mit Medizinprodukten (SR 810.305)
LFG	Luftfahrtgesetz (SR 748.0)
LFV	Luftfahrtverordnung (SR 748.01)
LTrV	Lufttransportverordnung (SR 748.411)
MedBG	Medizinalberufegesetz (SR 811.11)
MG	Militärgesetz (SR 510.10)
NBG	Nationalbankgesetz (SR 951.11)
OHG	Opferhilfegesetz (SR 312.5)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
PauRG	Bundesgesetz über Pauschalreisen (SR 944.3)
PBG	Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1)
PfG	Pfandbriefgesetz (SR 211.423.4)
POG	Postorganisationsgesetz (SR 783.1)
PrHG	Produktehaftpflichtgesetz (SR 221.112.944)
PUBLICA-Gesetz	Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (SR 172.222.1)
RLG	Rohrleitungsgesetz (SR 746.1)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SebG	Seilbahngesetz (SR 743.01)
SprstG	Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
StAG	Stauanlagengesetz (SR 721.101)
StGB	Strafgesetz (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung (SR 312.0)
StSG	Strahlenschutzgesetz (SR 814.50)
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
TrPG	Transplantationsgesetz (SR 810.21)
TrG	Trolleybus-Gesetz (SR 744.21)
USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
VG	Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.229.1)
ZDG	Zivildienstgesetz (SR 824.0)
ZertES	Bundesgesetz Elektronische Signatur (SR 943.03)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
ZPO	Zivilprozessordnung (SR 272)

Zwölf Kernpunkte zum Haftpflichtrecht

1. Der Begriff

Haftpflicht bedeutet Einstehenmüssen für Schaden, den man anderen – meist unfallmässig – zugefügt hat. Nun hat der Mensch mannigfaltige Mittel und Möglichkeiten, seine Nächsten zu schädigen: als Radfahrer oder Automobilistin, als Tierhalterin oder Handwerker, als Eigentümer eines Werks oder Inhaberin einer Eisenbahn, als Jäger oder Amtsperson usw. Je nach den Umständen, unter denen die Schädigung erfolgte, wird die eine oder andere der zahlreichen Haftpflichtbestimmungen anwendbar. Diese sind über die ganze Rechtsordnung verstreut; sie finden sich vor allem im ZGB/OR und in Spezialgesetzen. Die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts wurde gründlich vorbereitet, dann aber auf Eis gelegt.

2. Die Verschuldenshaftpflicht

Sie ist in OR 41 geregelt und setzt ein persönliches Verschulden der schädigenden Person – das von der geschädigten zu beweisen ist – voraus. Diese allgemeine Haftpflichtvorschrift kommt überall dort zum Zuge, wo keine besonderen Bestimmungen vorhanden sind. Sie findet hauptsächlich Anwendung auf Tatbestände des täglichen Lebens; im Verkehr gilt sie für zu Fuss Gehende und Radfahrende sowie für Mofalenker und -lenkerinnen. Ihr Geltungsbereich wird allerdings von zahlreichen mehr oder weniger strengen Kausalhaftungen durchlöchert.

3. Die milden Kausalhaftungen

Sie werden auch einfache oder gewöhnliche Kausalhaftungen genannt und sind dadurch gekennzeichnet, dass einerseits eine bestimmte Verursachung (auch ohne Verschulden) zur Haftung führt, andererseits eine gewisse Unregelmässigkeit (fehlende objektive Sorgfalt, Mangel eines Werks) erforderlich ist. Darunter fallen die Haftung der urteilsunfähigen Person (OR 54), des Familienhaupts (ZGB 333) und des Geschäftsherrn (OR 55), weiter die Haftungen aus Tierhaltung (OR 56), aus Werkeigentum (OR 58) und aus Grundeigentum (ZGB 679), schliesslich die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrHG 1), für Signatur-

Allg.

ZGB

OR

SchKG

IPRG

ZPO

SVG

EBG

BSG

PBG

LFG

EleG

RLG

KHG

StSG

SprstG

StAG

USG

JSG

PrHG

PauRG

ZertES

GTG

HFG

VG

MG

OHG

VVG

ATSG

BVG

KAG

schlüssel (OR 59a) und für Schäden gemäss Strahlenschutzgesetz (StSG 39).

4. Die scharfen Kausalhaftungen

Sie werden auch Gefährdungshaftungen genannt, weil sie das Gegenstück zu etwas besonders Gefährlichem (einer Anlage, einem Verkehrsmittel) darstellen. Sie führen grundsätzlich auch bei ordnungsgemäsem Betrieb zu einer Verantwortlichkeit. Nur höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden und grobes Drittverschulden bewirken (aber nicht immer) eine Haftungsbefreiung. Diese strenge Haftung gilt für Elektrizitätswerke (EleG 27) und Eisenbahnen (EBG 40b), für Luftfahrzeuge (LFG 64) und Motorfahrzeuge (SVG 58), für Rohrleitungen (RLG 33) und Kernenergieanlagen (KHG 3), für Sprengstoffe (SprstG 27), für die Jagd (JSG 15), für umweltgefährdende Betriebe oder Anlagen (USG 59a), für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GTG 30) für Stauanlagen (StAG 14) und die Forschung am Menschen (HFG 19).

5. Die vertragliche Haftpflicht

Sie spielt bei Schädigung im Zusammenhang mit einem Vertrag. Haftbar macht dessen schuldhaftes Verletzung, wobei das Verschulden vermutet und der schädigenden Vertragspartei der Gegenbeweis aufgebürdet wird (OR 97). Die wichtigsten Anwendungsfälle sind Kauf (OR 208 III), Miete (OR 257g/259e), Werkvertrag (OR 364) und Auftrag (OR 398/402). Ausnahmsweise gibt es auch im Vertragsrecht Kausalhaftungen wie diejenige aus Verkauf gemäss OR 208 II oder aus Beherbergung nach OR 487. Zur Klarheit: Bei der vertraglichen Haftung geht es nicht um das Ausbleiben der (richtigen) Vertragserfüllung, sondern um sonstige Schädigung. Man spricht von positiver Vertragsverletzung; besser wäre wohl: zusätzliche oder weitere Vertragsverletzung.

6. Die öffentlich-rechtliche Haftpflicht

Sie kommt dort zum Zuge, wo der Staat dem Bürger, der Bürgerin in hoheitlicher Funktion gegenübertritt. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich hauptsächlich in den Verantwortlichkeitsgesetzen des Bundes (VG 3) und der Kantone. Zumeist handelt es sich um eine Kausalhaftung des Staates für jede widerrechtliche Schädigung durch Beamtete. Diese können nicht

direkt belangt werden, sind aber bei grober Fahrlässigkeit dem Rückgriff des Staates ausgesetzt. Ähnlich ist die Haftung nach dem Militärgesetz (MG 135) geregelt.

7. Schadenberechnung

Der Schaden besteht in der Vermögensverminderung durch das schädigende Ereignis. Diese ist vor allem bei Personenschäden nicht immer leicht festzustellen. Bei Körperverletzung sind die Heilungskosten, der vorübergehende Erwerbsausfall und der Dauerschaden aus Invalidität zu ersetzen (OR 46). Der Ausfall ist nach Möglichkeit konkret zu berechnen. Bei Tötung eines Menschen geht es einerseits um die Kosten der versuchten Heilung und der Bestattung, andererseits um den Schaden aus entgangener Versorgung (OR 45). Kapitalzahlungen sind bei Invalidisierung und bei Tötung die Regel. Als Hilfsmittel bei der Berechnung von Personenschäden stehen die Tafeln Stauffer/Schaetzle/Weber und die Berechnungsprogramme Leonardo und capitalisator zur Verfügung.

8. Die Ersatzbemessung

Das Vorliegen einer Haftpflicht bedeutet nicht ohne weiteres vollen Schadenersatz. Der wichtigste Reduktionsgrund ist das Selbstverschulden von Geschädigten. Er zieht sich durch alle Gesetze hindurch (siehe namentlich OR 44 I und SVG 59 II). Sodann ist die Betriebsgefahr zu berücksichtigen, welche Geschädigte zu vertreten haben. Mitunter führt geringes Verschulden der schädigenden Person zu einer Ermässigung. Die Bemessung des Schadenersatzes erfordert geschmeidiges Abwägen, besonders wenn Betriebsgefahren und Verschulden ineinander spielen (sog. Haftungskollisionen).

9. Die Genugtuung

Sie soll etwas über den seelischen Schaden hinwegtrösten. Gemäss OR 47 kann das Gericht bei Körperverletzung der betreffenden Person und bei Tötung den Hinterbliebenen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Abgestellt wird namentlich auf die Schwere der Verletzung und auf das Verschulden (es ist aber nicht Voraussetzung für eine Genugtuung; sogar überwiegendes Selbstverschulden schliesst sie nicht aus). OR 49 sieht für sonstige schwere Persönlichkeitsverletzun-

Allg.

ZGB

OR

SchKG

IPRG

ZPO

SVG

EBG

BSG

PBG

LFG

EleG

RLG

KHG

StSG

SprstG

StAG

USG

JSG

PrHG

PauRG

ZertES

GTG

HFG

VG

MG

OHG

VVG

ATSG

BVG

KAG

gen eine Genugtuung vor. Auf diese Bestimmung können sich auch Angehörige schwerstverletzter Personen berufen.

10. Die Verjährung (neue Verjährungsbestimmungen)

Geschädigte sollen ihre Ansprüche innert nützlicher Frist geltend machen. Die Zeitspanne für die Durchsetzung der Ansprüche wurde mit der Revision des Verjährungsrechts verlängert und die unterschiedlichen Fristen in den Spezialgesetzen wurden vereinheitlicht. Neu läuft die relative Verjährungsfrist für die deliktische Haftung drei Jahre, gerechnet vom Tag an, an dem die geschädigte Person vom Schaden und von der haftpflichtigen Person Kenntnis erlangt. Die absolute Verjährungsfrist beträgt weiterhin 10 Jahre, bei Ansprüchen infolge Tötung oder Körperverletzungen wurde die Frist auf 20 Jahre verlängert, um so Spätschäden (z.B. Asbestose) Rechnung zu tragen. Stellt die Schädigung zugleich eine strafbare Handlung mit längerer Verjährungsfrist dar, so verjährt der Schadenersatzanspruch nicht, solange die haftpflichtige Person strafrechtlich noch belangt werden kann. Ansprüche wegen Vertragsverletzung verjähren allgemein nach 10 Jahren (OR 127). Betreffen die Ansprüche Personenschäden, gilt nun auch im Vertragsrecht eine relative Verjährungsfrist von drei und eine absolute von 20 Jahren. Nach wie vor trifft man im Vertragsrecht auf unterschiedliche Fristen: Beim Fahrniskauf beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre (OR 210), beim Werkvertrag 2 Jahre bzw. 5 Jahre (OR 371). Die Parteien können einen Verjährungsverzicht und neu auch die Hemmung der Verjährung vereinbaren (OR 141, 135 I Ziff. 8).

11. Der Rückgriff (VVG-Revision)

Haben mehrere für einen Schaden einzustehen, so haften sie solidarisch. Sie haben ihre Beteiligung unter sich auszumachen. OR 51 II enthält hierfür eine Regel. Diese sieht eine Kaskade vor, die Verschuldenshaftpflichtige vor der Haftung aus Vertrag oder aus Gesetz resp. Kausalhaftpflichtige mit dem Schaden belastet. OR 51 II trägt der Gleichwertigkeit der Haftungsgründe keine Rechnung und ist überholt. Die verschiedenen Sozialversicherungen haben ein Rückgriffsrecht gegenüber allen Haftbaren (ATSG 72). Bei nur teilweiser Haftpflicht geniessen die Ansprüche von Geschädigten für den ungedeckten Schaden den Vorrang (Quotenvorrecht, ATSG 73 I). Hat aber die Sozialversicherung ihre Leistungen wegen grober Fahrlässigkeit gekürzt,

so erfolgt der Rückgriff anteilmässig (Quotenteilung, ATSG 73 II). Der Rückgriff im Familien- und Arbeitsbereich ist auf absichtliche und grobfahrlässige Verursachung beschränkt, soweit im Hintergrund keine obligatorische Versicherung den Schadenausgleich garantiert (ATSG 75). Seit der Revision des Versicherungsvertragsrechts können auch Privatversicherer unbeschränkt Rückgriff nehmen (VVG 95c), soweit keine Summenversicherung vorliegt (VVG 96).

12. Die Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz sieht für die von einer Straftat Betroffenen unter anderem Entschädigung und Genugtuung vor. Ursprünglich hatte man lediglich Gewaltverbrechen im Auge; in den Genuss der Leistungen kommen nun aber alle Opfer von Straftaten, auch fahrlässig begangener. Allerdings sieht das Gesetz keinen vollen Ausgleich des Schadens vor und begrenzt auch die Genugtuung. Leistungen aus anderen Quellen gehen zudem vor (Subsidiarität der Opferhilfe). Eine Flut von Bundesgerichtsentscheidungen zeugt von der Bedeutung, welche das OHG im Haftpflichtrecht erlangt hat.

Allg.

ZGB

OR

SchKG

IPRG

ZPO

SVG

EBG

BSG

PBG

LFG

EleG

RLG

KHG

StSG

SprstG

StAG

USG

JSG

PrHG

PauRG

ZertES

GTG

HFG

VG

MG

OHG

VVG

ATSG

BVG

KAG

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, SR 210) = ZGB

Das Recht der Persönlichkeit

Art. 11

¹ Rechtsfähig ist jedermann.

A. Persönlichkeit
im Allgemeinen

² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

I. Rechtsfähigkeit

Art. 12

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

II. Handlungs-
fähigkeit

1. Inhalt

Art. 13

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

2. Voraus-
setzungen

a. Im Allgemeinen

Art. 14

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

b. Volljährigkeit

Art. 16

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

d. Urteilsfähigkeit

Art. 17

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

III. Handlungs-
unfähigkeit

1. Im Allgemeinen

Art. 18

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

2. Fehlen
der Urteils-
fähigkeit

Art. 19

3. Urteilsfähige
Handlungsun-
fähige Personen
a. Grundsatz

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

² Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

³ Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

Art. 19a

b. Zustimmung
des gesetzlichen
Vertreters

¹ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

² Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

Art. 19b

c. Fehlen der
Zustimmung

¹ Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

² Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 19c

4. Höchstpersön-
liche Rechte

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

² Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

Art. 19d

Die Handlungsfähigkeit kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden.

III^{bis}. Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Art. 28

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

II. Gegen Verletzungen
1. Grundsatz

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 28a

¹ Der Kläger kann dem Gericht beantragen:

2. Klage
a. Im Allgemeinen

1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

Die Beurkundung des Personenstandes**Art. 46**

¹ Wer durch die im Zivilstandswesen tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

II. Haftung

² Haftbar ist der Kanton; er kann auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, Rückgriff nehmen.

³ Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, findet das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 Anwendung.

Die juristischen Personen

Art. 55

II. Betätigung

¹ Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

² Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

³ Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Art. 59

F. Vorbehalt des öffentlichen und des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechtes

¹ Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.

² Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften.

³ Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Die Hausgewalt

Art. 333

II. Verantwortlichkeit

¹ Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

² Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst.

³ Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.

Der Erwachsenenschutz

Verantwortlichkeit

Art. 454

¹ Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. A. Grundsatz

² Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.

³ Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴ Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend.

Art. 455

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.* B. Verjährung

² Hat die Person, die den Schaden verursacht hat, durch ihr Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.*

³ Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, so beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme oder ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton.

* Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 BG vom 15.06.2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 01.01.2020.

C. Haftung nach
Auftragsrecht

Art. 456

Die Haftung der vorsorgebeauftragten Person sowie diejenige des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person oder des Vertreters oder der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um den Beistand oder die Beiständin handelt, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag.

Art. 590

2. Haftung ausser
Inventar

¹ Den Gläubigern des Erblassers, deren Forderungen aus dem Grunde nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar.

² Haben die Gläubiger ohne eigene Schuld die Anmeldung zum Inventar unterlassen, oder sind deren Forderungen trotz Anmeldung in das Verzeichnis nicht aufgenommen worden, so haftet der Erbe, soweit er aus der Erbschaft bereichert ist.

³ In allen Fällen können die Gläubiger ihre Forderungen geltend machen, soweit sie durch Pfandrecht an Erbschaftssachen gedeckt sind.

Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums

Art. 679

V. Verantwortlichkeit des
Grundeigentümers
1. Bei Überschreitung des Eigentumsrechts

¹ Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

² Entzieht eine Baute oder eine Einrichtung einem Nachbargrundstück bestimmte Eigenschaften, so bestehen die vorstehend genannten Ansprüche nur, wenn bei der Erstellung der Baute oder Einrichtung die damals geltenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Art. 679a

Fügt ein Grundeigentümer bei rechtmässiger Bewirtschaftung seines Grundstücks, namentlich beim Bauen, einem Nachbarn vorübergehend übermässige und unvermeidliche Nachteile zu und verursacht er dadurch einen Schaden, so kann der Nachbar vom Grundeigentümer lediglich Schadenersatz verlangen.

2. Bei rechtmässiger Bewirtschaftung des Grundstücks

Art. 684

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

III. Nachbarrecht
1. Übermässige Einwirkungen

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

Art. 685

¹ Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, dass er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt.

2. Graben und Bauten
a. Regel

² Auf Bauten, die den Vorschriften des Nachbarrechtes zuwiderlaufen, finden die Bestimmungen betreffend überragende Bauten Anwendung.

Art. 706

¹ Werden Quellen und Brunnen, die in erheblicher Weise benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefasst worden sind, zum Nachteil des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durch Bauten, Anlagen oder Vorkehrungen anderer Art abgegraben, beeinträchtigt oder verunreinigt, so kann dafür Schadenersatz verlangt werden.

III. Abgraben von Quellen
1. Schadenersatz

² Ist der Schaden weder absichtlich noch fahrlässig zugefügt oder trifft den Beschädigten selbst ein Verschulden, so bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise Ersatz zu leisten ist.

Der Besitz

Art. 927

2. Klage aus
Besitzesent-
ziehung

¹ Wer einem andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben, auch wenn er ein besseres Recht auf die Sache behauptet.

² Wenn der Beklagte sofort sein besseres Recht nachweist und auf Grund desselben dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, so kann er die Rückgabe verweigern.

³ Die Klage geht auf Rückgabe der Sache und Schadenersatz.

Art. 928

3. Klage aus
Besitzesstörung

¹ Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet.

² Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz.

Das Grundbuch

Art. 955

III. Haftung

¹ Die Kantone sind für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht.

² Sie haben Rückgriff auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung sowie die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt.

³ Sie können von den Beamten und Angestellten Sicherstellung verlangen.

Obligationenrecht

vom 30. März 1911 (SR 220) = OR*

Die Entstehung durch unerlaubte Handlung

Art. 41

¹ Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

A. Haftung im Allgemeinen
I. Voraussetzungen der Haftung

² Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Art. 42

¹ Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.**

II. Festsetzung des Schadens

² Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.

³ Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, können die Heilungskosten auch dann angemessen als Schaden geltend gemacht werden, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen.

* Der ausführliche Titel lautet: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).

** Nach Art. 29 und 30 BG über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8.10.2004 (GUMG) sind präsymptomatische Untersuchungen zum Zweck der Schadensberechnung oder Schadenersatzbemessung grundsätzlich verboten. Genetische Untersuchungen zur Feststellung von Krankheiten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder auf Anordnung des Gerichts vorgenommen werden.

III. Bestimmung
des Ersatzes

Art. 43

¹ Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt der Richter, der hiebei sowohl die Umstände als die Grösse des Verschuldens zu würdigen hat.

^{1bis} Im Falle der Verletzung oder Tötung eines Tieres, das im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten wird, kann er dem Affektionswert, den dieses für seinen Halter oder dessen Angehörige hatte, angemessen Rechnung tragen.

² Wird Schadenersatz in Gestalt einer Rente zugesprochen, so ist der Schuldner gleichzeitig zur Sicherheitsleistung anzuhalten.

IV. Herab-
setzungsgründe

Art. 44

¹ Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.

² Würde ein Ersatzpflichtiger, der den Schaden weder absichtlich noch grobfahrlässig verursacht hat, durch Leistung des Ersatzes in eine Notlage versetzt, so kann der Richter auch aus diesem Grunde die Ersatzpflicht ermässigen.

V. Besondere
Fälle
1. Tötung und
Körperverletzung
a. Schadenersatz
bei Tötung

Art. 45

¹ Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen.

² Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden.

³ Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 46

¹ Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

² Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten.

b. Schadenersatz
bei Körperverletzung

Art. 47

Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

c. Leistung von
Genugtuung

Art. 49

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

² Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.

3. Bei Verletzung
der Persönlichkeit

Art. 50

¹ Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch.

² Ob und in welchem Umfang die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben, wird durch richterliches Ermessen bestimmt.

³ Der Begünstigter haftet nur dann und nur soweit für Ersatz, als er einen Anteil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat.

VI. Haftung
mehrerer
1. Bei unerlaubter
Handlung

Allg.

ZGB

OR

SchKG

IPRG

ZPO

SVG

EBG

BSG

PBG

LFG

EleG

RLG

KHG

StSG

SprstG

StAG

USG

JSG

PrHG

PauRG

ZertES

GTG

HFG

VG

MG

OHG

VVG

ATSG

BVG

KAG

2. Bei verschiedenen Rechtsgründen

Art. 51

¹ Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, entsprechend auf sie angewendet.

² Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

VII. Haftung bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe

Art. 52

¹ Wer in berechtigter Notwehr einen Angriff abwehrt, hat den Schaden, den er dabei dem Angreifer in seiner Person oder in seinem Vermögen zufügt, nicht zu ersetzen.

² Wer in fremdes Vermögen eingreift, um drohenden Schaden oder Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, hat nach Ermessen des Richters Schadenersatz zu leisten.

³ Wer zum Zwecke der Sicherung eines berechtigten Anspruches sich selbst Schutz verschafft, ist dann nicht ersatzpflichtig, wenn nach den gegebenen Umständen amtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt und nur durch Selbsthilfe eine Vereitelung des Anspruches oder eine wesentliche Erschwerung seiner Geltendmachung verhindert werden konnte.

VIII. Verhältnis zum Strafrecht

Art. 53

¹ Bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit ist der Richter an die Bestimmungen über strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden.

² Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 54

¹ Aus Billigkeit kann der Richter auch eine nicht urteilsfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen.

B. Haftung
Urteilsunfähiger
Personen

OR

SchKG

IPRG

² Hat jemand vorübergehend die Urteilsfähigkeit verloren und in diesem Zustand Schaden angerichtet, so ist er hierfür ersatzpflichtig, wenn er nicht nachweist, dass dieser Zustand ohne sein Verschulden eingetreten ist.

ZPO

SVG

EBG

BSG

Art. 55

¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

C. Haftung
des Geschäfts-
herrn

PBG

LFG

EleG

RLG

KHG

StSG

² Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

SprstG

StAG

Art. 56

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

D. Haftung
für Tiere
I. Ersatzpflicht

USG

JSG

PrHG

PauRG

² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist.

ZertES

GTG

HFG

Art. 58

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

E. Haftung des
Werkeigentümers
I. Ersatzpflicht

VG

MG

OHG

² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

VVG

ATSG

BVG

KAG